



VORSORGEREGLEMENT

ALSA PK, unabhängige Sammelstiftung

Gültig ab 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

Glossar	4
1. Allgemeine Bestimmungen	6
1.1. Name, Zweck	6
1.2. Gleichwertige Bezeichnungen	6
1.3. Anschlussvertrag.....	6
1.4. Stellung zum BVG	6
1.5. Haftung	7
1.6. Datenschutz	7
1.7. Rückdeckung	7
1.8. Überschussanteile aus Versicherungen	7
2. Organisation und Verwaltung	8
2.1. Organisation.....	8
2.2. Vorsorgekommission.....	8
2.3. Geschäftsführung.....	8
2.4. Revisionsstelle	9
2.5. Experte für berufliche Vorsorge.....	9
3. Mitgliedschaft	10
3.1. Eintritt.....	10
3.2. Beginn der Versicherung	10
3.3. Externe Mitgliedschaft	10
3.4. Saisonale Beschäftigung.....	11
3.5. Freiwillige Versicherung (Stiftung FAR)	11
3.6. Information, Auskunfts- und Meldepflichten.....	12
4. Austritt und vorzeitige Auszahlungen	14
4.1. Austritt.....	14
4.2. Austrittsleistung.....	14
4.3. Vorbezug und Verpfändung.....	15
4.4. Ehescheidung	16
5. Finanzierung	17
5.1. Ordentliche Beiträge	17
5.2. Einbringen von Austrittsleistungen	17
5.3. Einkauf in die reglementarischen Leistungen	17
5.4. Einkauf von Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung	18
5.5. Vorfinanzierung von AHV-Überbrückungsrenten	18
5.6. Arbeitgeberbeteiligung am Einkauf.....	19
5.7. Finanzielles Gleichgewicht, Unterdeckung	19
6. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen	20
6.1. Entstehung und Abtretung von Leistungsansprüchen.....	20
6.2. Auszahlungsbestimmungen / Rückforderung	20

6.3.	Kapitalabfindung	21
6.4.	Zustimmung bei Kapitalbezug	22
6.5.	Anpassung an die Preisentwicklung	22
6.6.	Übersicherung und Leistungskürzungen	22
7.	Aufnahmebedingungen	24
8.	Versicherungsgrundlagen	25
8.1.	Massgebender Lohn	25
8.2.	Massgebendes Alter	26
9.	Altersvorsorge.....	27
9.1.	Altersrente.....	27
9.2.	Alters-Kinderrente	28
9.3.	AHV-Überbrückungsrente	28
10.	Hinterlassenenleistungen.....	29
10.1.	Anspruch des Lebenspartners.....	29
10.2.	Ehegattenrente.....	29
10.3.	Anspruch des geschiedenen Ehegatten	30
10.4.	Tod eines Altersrentenbezügers.....	30
10.5.	Anspruch bei Tod eines Versicherten mit aufgeschobenem Rentenalter	30
10.6.	Waisenrente.....	30
10.7.	Todesfallkapital	31
10.8.	Easy Pension	32
11.	Invalideleistungen.....	33
11.1.	Feststellung der Invalidität.....	33
11.2.	Invaliderente	33
11.3.	Invalide-Kinderrente	34
11.4.	Beitragsbefreiung	34
11.5.	Bemessensgrundlage.....	34
11.6.	Gesundheitszustand / Invaliditätsgrad	34
11.7.	Easy Pension	35
12.	Schlussbestimmungen	36
12.1.	Teil- oder Gesamtliquidation.....	36
12.2.	Reglementsänderungen	36
12.3.	Lücken im Vorsorgereglement.....	36
12.4.	Streitigkeiten	36
12.5.	Inkrafttreten.....	36
	Anhang zum Vorsorgereglement	37

Glossar

<i>AHVG</i>	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10).
<i>ATSG</i>	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1).
<i>AVIG</i> <i>Arbeitslosenversicherungsgesetz</i>	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0).
<i>BVG</i>	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40).
<i>BVV2</i>	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1).
<i>DSG</i>	Bundesgesetz über den Datenschutz (235.1)
<i>EOG</i> <i>Erwerbsersatzgesetz</i>	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (SR 834.1).
<i>FZG</i> <i>Freizügigkeitsgesetz</i>	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (831.42).
<i>FZV</i> <i>Freizügigkeitsverordnung</i>	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (831.425).
<i>IVG</i>	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20).
<i>MVG</i>	Bundesgesetz über die Militärversicherung (SR 833.1).
<i>OR</i>	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220).
<i>PartG</i> <i>Partnerschaftsgesetz</i>	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (SR 211.231).
<i>UVG</i>	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR 832.20).
<i>WEFV</i>	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (SR 831.411).
<i>ZGB</i>	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210).
<i>Altersguthaben (AGH)</i>	Summe der eingebrachten Eintrittsleistung, Einkaufssummen und Rückzahlungen von Vorbezügen, Übertragungen infolge Scheidung, der jährlichen Altersgutschriften und der Zinsen, abzüglich den Auszahlungen infolge Wohneigentumsförderung oder Scheidung.
<i>Altersgutschriften</i>	Die Altersgutschriften sind jener Teil der Beiträge, welcher der Ansparung des Altersguthabens dient (= Sparbeitrag). Die Höhe der Altersgutschriften ist in den Vorsorgeplänen festgelegt und berechnet sich in Prozenten des versicherten Lohnes.
<i>Alterskapital</i>	Einmalige Leistung, welche die Vorsorgeeinrichtung dem Versicherten im Zeitpunkt der (vorzeitigen) Pensionierung bar ausbezahlt. Die Modalitäten werden im Vorsorgereglement und in den Vorsorgeplänen umschrieben.
<i>Anspruchsberechtigter</i>	Bezüger oder möglicher Bezüger von Vorsorgeleistungen.
<i>Arbeitgeber</i>	Die Unternehmen, die sich der Stiftung angeschlossen haben.
<i>Arbeitnehmer</i>	Personen weiblichen und männlichen Geschlechts, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsverhältnis stehen.
<i>Auffangeinrichtung</i>	Vorsorgeeinrichtung der Sozialpartner, welche den Anschluss der Arbeitgeber an die berufliche Vorsorge sicherstellt. Sie führt weiter eine freiwillige Versicherung für Selbständigerwerbende und bestimmte Gruppen von Arbeitnehmenden durch und verwaltet Freizügigkeitskonten. Ausserdem führt sie die obligatorische Versicherung der Arbeitslosen durch.
<i>Austrittsleistung</i> <i>(Freizügigkeitsleistung)</i>	Betrag, der dem Versicherten beim Austritt zusteht und der in die nächste Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden muss.

<i>BVG-Alter</i>	Die Differenz zwischen dem betreffenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
<i>Deckungsgrad BVV2</i>	Verhältnis zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen einer Vorsorgeeinrichtung und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital einschliesslich notwendiger Rückstellungen (gemäss Art. 44 BVV2).
<i>Deckungskapital</i>	Das zur Finanzierung der laufenden Renten notwendige Kapital.
<i>Freizügigkeitskonto</i>	Bankkonto zur Aufnahme der Austrittsleistung und Erhaltung des Vorsorgeschatzes, wenn Sie vorübergehend oder definitiv keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.
<i>Freizügigkeitspolice</i>	Versicherungspolice zur Aufnahme der Austrittsleistung und Erhaltung des Vorsorgeschatzes, wenn Sie vorübergehend oder definitiv keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.
<i>Mindestzinssatz</i>	Zinssatz, welcher vom Bundesrat festgelegt wird und zu welchem die Vorsorgeeinrichtung die Altersguthaben der obligatorischen Vorsorge mindestens verzinsen muss.
<i>Parität</i>	Zahlenmässig gleich starke Vertretung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Stiftungsrat.
<i>Risiko- und Verwaltungskostenbeitrag</i>	Der Teil des Beitrags zur Finanzierung der Risikoleistungen, des Sicherheitsfondsbeitrags und der Verwaltungskosten dient. Die Höhe des Risiko- und Verwaltungskostenbeitrags ist in den Vorsorgeplänen festgelegt und berechnet sich in Prozenten des versicherten Lohnes.
<i>Sicherheitsfonds</i>	Der Sicherheitsfonds garantiert die reglementarischen Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen bei deren Zahlungsunfähigkeit bis zu einem gesetzlich definierten Maximalanspruch (aufgrund eines massgebenden Lohnes bis zur 1.5-fachen Höhe des maximal anrechenbaren BVG-Lohnes oder CHF 126'360.00 per 01.01.2014). Er richtet zudem Leistungen an Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur des Versichertenbestandes aus.
<i>Skala 44</i>	Leistungsberechtigte Personen erhalten von der AHV/IV eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn sie ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 21. Altersjahr erreicht haben, stets die Beitragspflicht erfüllt haben. Besteht eine unvollständige Beitragsdauer, wird eine Teilrente (Rentenskala 1 – 43) ausgerichtet.
<i>Stichtag</i>	1. Januar.
<i>Überbrückungsrente</i>	Temporäre Rente, die zwischen der vorzeitigen Pensionierung und dem Einsetzen der AHV-Rente im ordentlichen Rentenalter gewährt werden kann.
<i>Umwandlungssatz</i>	Prozentsatz zur Berechnung der lebenslänglichen jährlichen Altersrente aufgrund des vorhandenen Altersguthabens. Der Bundesrat bestimmt einen Mindestumwandlungssatz zur Festlegung der gesetzlichen BVG-Mindestleistungen.
<i>Versicherte</i>	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in die Personalvorsorge aufgenommen wurden.
<i>Vorsorgereglement</i>	Das Vorsorgereglement einer Stiftung beschreibt zusammen mit den Vorsorgeplänen die Vorsorgetätigkeit. Es wird vom Stiftungsrat erlassen.
<i>Wohneigentumsförderung</i>	Im Rahmen des BVG vorgesehene Möglichkeit zum Vorbezug bzw. zur Verpfändung von Vorsorgeleistungen zum Erwerb von Wohneigentum.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Name, Zweck

- 1.1.1. Das vorliegende Vorsorgereglement ordnet zusammen mit den Vorsorgeplänen im Anhang die Vorsorgeleistungen der

ALSA PK, unabhängige Sammelstiftung
(nachstehend Stiftung genannt)

sowie deren Finanzierung und Organisation.

- 1.1.2. Die Stiftung versichert die Mitarbeitenden (nachstehend Versicherte genannt) der Unternehmen, die sich der Stiftung angeschlossen haben (nachstehend Arbeitgeber genannt) gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls aufgrund von Alter, Invalidität und Tod.

- 1.1.3. Die Vorsorgepläne gelten als integrierte Bestandteile dieses Vorsorgereglements.

1.2. Gleichwertige Bezeichnungen

- 1.2.1. Personenbezeichnungen und Bestimmungen gelten, soweit nicht ausdrücklich anders festgehalten, sinngemäss für Angehörige beiderlei Geschlechts.

- 1.2.2. Die eingetragene Partnerschaft wird der Ehe gleichgestellt. In der Folge wird zur Vereinfachung der Begriff Ehegatte verwendet. Der Lebenspartner einer nicht eingetragenen Partnerschaft ist dem Ehegatten unter bestimmten Bedingungen gleichgestellt.

1.3. Anschlussvertrag

- 1.3.1. Rechte und Pflichten der Arbeitgeber werden im Anschlussvertrag geregelt, soweit Vorsorgereglement und Gesetz nichts anderes besagen.

- 1.3.2. Für jeden Arbeitgeber wird separat Rechnung geführt, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie für den Ausweis der allfällig eingebrachten freien Vermögenswerte erforderlich ist.

- 1.3.3. Arbeitgeber-Beitragsreserven und ausgeschiedene freie Mittel werden nur für den betreffenden Arbeitgeber und dessen Versicherte verwendet.

- 1.3.4. Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch Arbeitgeber und Vorsorgekommission erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Stiftung hat die Auflösung des Anschlussvertrages der „Stiftung Auffangeinrichtung BVG“ zu melden.

1.4. Stellung zum BVG

- 1.4.1. Die Stiftung garantiert im Rahmen der obligatorischen Vorsorge die vom Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge in seiner jeweiligen Fassung vorgesehenen Leistungen gemäss den BVG-Mindestvorschriften.

- 1.4.2. Sie versichert auch über die obligatorische Vorsorge hinaus gehende Leistungen. Die Verpflichtung zur gesetzlichen Mindestverzinsung entfällt, soweit die reglementarischen die obligatorischen Leistungen übersteigen. Dieses Anrechnungsprinzip kann ebenfalls für die Verpflichtung zur Teuerungsanpassung von Risikorenten und für den Umwandlungssatz angewendet werden.
- 1.4.3. Die Stiftung ist im Register für berufliche Vorsorge des Kantons St.Gallen eingetragen. Sie ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG mit Sitz in Neuhaus, Gemeinde Eschenbach, und ist gemäss Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen.
- 1.4.4. Die Stiftung ist im Sinne des FZG eine Beitragsprimatkasse.

1.5. Haftung

- 1.5.1. Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen. Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen sowie der Experte für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.
- 1.5.2. Gegenüber einem Dritten, der für einen Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. des Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Stiftung vom Versicherten bzw. dem Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer vollen Leistungspflicht abtritt. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen, bis diese Abtretung erfolgt ist.

1.6. Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (Art. 85a – 87 BVG und DSGVO) sind von der Stiftung im Umgang mit den persönlichen Daten der versicherten Personen zu beachten.

1.7. Rückdeckung

- 1.7.1. Die Stiftung kann versicherte Risiken einer konzessionierten Versicherungseinrichtung übertragen.
- 1.7.2. Die Prämie geht zu Lasten der Stiftung und fällige Leistungen werden an die Stiftung ausgerichtet. Die Destinatäre der Stiftung haben keinen direkten Anspruch aus dem Versicherungsvertrag.

1.8. Überschussanteile aus Versicherungen

Überschussanteile aus einem Versicherungsvertrag werden für die Erhöhung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven verwendet. Sobald die Zielgrössen erreicht sind, werden die Überschüsse zur Bildung von freien Mitteln verwendet.

2. Organisation und Verwaltung

2.1. Organisation

2.1.1. Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Mitgliederversammlung. Das oberste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

2.1.2. Die Kompetenzen der Organe sind in den Statuten der Stiftung und in einem separaten Organisationsreglement geregelt. Der Stiftungsrat sowie alle mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur strikten Verschwiegenheit über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und Rentenbezüger sowie über alle Geschäftsvorfälle verpflichtet. Sie müssen einen guten Ruf genießen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen zudem der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen die Interessen der Versicherten wahren. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenskonflikt entsteht.

2.1.3. Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Dabei sind die Interessen der Stiftung zu wahren und die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden der Revisionsstelle offenzulegen.

Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebenspartner und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

2.2. Vorsorgekommission

2.2.1. Zusammensetzung

- a. Jeder angeschlossene Arbeitgeber setzt eine Vorsorgekommission ein.
- b. Die Vorsorgekommission besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Der Arbeitgeber bezeichnet und die Versicherten wählen jeweils die gleiche Anzahl Mitglieder aus dem Kreis der Versicherten.
- c. Die Vorsorgekommission bestimmt die Mitglieder für die Mitgliederversammlung der Stiftung.
- d. Einzelheiten sind im Anschlussvertrag geregelt.

2.2.2. Aufgaben

Die Vorsorgekommission stellt die gesetzlich geforderte paritätische Vertretung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern für jeden angeschlossenen Arbeitgeber sicher und vertritt deren Interessen gegenüber der Stiftung. Sie

- genehmigt die Vorsorgepläne und deren Änderungen;
- informiert die Versicherten und den Arbeitgeber über Vorgänge in der Stiftung;
- bestimmt die Delegierten in die Mitgliederversammlung der Stiftung;
- wirkt bei der Kündigung des Anschlussvertrages mit.

2.3. Geschäftsführung

2.3.1. Bestimmung

Der Stiftungsrat bestimmt die Geschäftsführung und nötigenfalls eine Stellvertretung.

2.3.2. Aufgaben

Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

- Leitung der Verwaltung der Stiftung, Führung der Finanzbuchhaltung und Erstellung des Jahresberichts;
- Traktandierung, Einberufung und Protokollierung der Stiftungsratssitzungen;
- Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme;
- Kontakt zu den Aufsichtsbehörden;
- Umgehende Meldung an die Aufsicht bei personellen Wechseln in der Geschäftsführung und Verwaltung.

Die Aufgaben bezüglich der Vermögensanlage sind im Anlagereglement geregelt.

2.4. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird durch den Stiftungsrat gewählt.

Die Revisionsstelle führt eine Prüfung der Geschäftsführung, der Organisation der Stiftung, des Rechnungswesens und der Kapitalanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften durch. Bei Unterdeckung prüft sie, ob die Stiftung die erforderlichen Massnahmen zur Sanierung eingeleitet hat. Weiter prüft sie, ob die gesetzlichen Regeln bezüglich der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden eingehalten wurden. Die Aufgaben der Revisionsstelle sind im Art. 52c BVG geregelt.

Die Revisionsstelle berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Prüfungsergebnis. Die Berichte werden der Aufsicht zur Kenntnis gebracht.

2.5. Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat bestimmt einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge, welcher periodisch prüft, ob die Stiftung Sicherheit dafür bietet, damit sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann. Er überprüft die Übereinstimmung des Vorsorgereglements mit den gesetzlichen Bestimmungen. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen über die Höhe des technischen Zinssatzes, der versicherungstechnischen Grundlagen und über die Sanierungsmassnahmen, die bei einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Werden diese Empfehlungen vom Stiftungsrat nicht befolgt und könnte dadurch die Sicherheit der Stiftung gefährdet werden, muss der Experte für berufliche Vorsorge der Aufsichtsbehörde Bericht erstatten.

Die Berichte des Experten für berufliche Vorsorge werden der Aufsicht zur Kenntnis gebracht.

3. Mitgliedschaft

3.1. Eintritt

Der Eintritt erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses und/oder sobald die Aufnahmebedingungen erfüllt sind. Ein Wiedereintritt wird wie ein Neueintritt behandelt.

3.2. Beginn der Versicherung

Es werden die Risiken Alter, Invalidität und Tod gemäss Vorsorgeplan im Anhang versichert. Die Details sind im Vorsorgeplan geregelt.

3.2.1. Risikovorsorge

Die Risikovorsorge für die aktiven Versicherten gegen die Folgen von Tod und Invalidität besteht ab Eintritt, frühestens aber ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Für Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten besteht eine Risikovorsorge für den Todesfall. Beim Aufschub des Bezugs der Altersleistungen nach dem ordentlichen Rentenalter werden im Vorsorgefall die Leistungen eines Altersrentners fällig.

3.2.2. Altersvorsorge

Für die aktiven Versicherten wird ein Altersguthaben ab Eintritt, frühestens aber ab dem 1. Januar nach Vollendung des 18. Altersjahres, geäufnet. Die Einzelheiten werden im Vorsorgeplan geregelt.

Für invalide Versicherte wird das Altersguthaben bis zum ordentlichen Rentenalter weiter geäufnet.

3.3. Externe Mitgliedschaft

3.3.1. Bei unbezahltem Urlaub oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres, kann auf Anfrage des Versicherten die Vorsorge, die Risikovorsorge oder die Altersvorsorge im bisherigen Umfang weitergeführt werden. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres ist die externe Mitgliedschaft nur möglich, sofern die versicherte Person als arbeitslos gemeldet ist.

3.3.2. Das Altersguthaben kann unter Einhaltung der Bedingungen für die externe Mitgliedschaft beitragsfrei weitergeführt werden.

3.3.3. Die Dauer der externen Mitgliedschaft ist beschränkt auf maximal 1 Jahr bei unbezahltem Urlaub und auf maximal 3 Jahre bei Austritt. Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters in diesem Zeitraum erfolgt automatisch die vollständige Pensionierung. Nach Ablauf der externen Mitgliedschaft erfolgt der ordentliche Austritt bzw. die vorzeitige Pensionierung.

3.3.4. Die externe Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn der Versicherte in der fraglichen Zeit nicht für einen anderen Arbeitgeber tätig und an dessen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist. Zudem muss der Erwerbsunterbruch vorübergehend sein und es muss wahrscheinlich sein, dass die versicherte Person innerhalb der vorerwähnten Frist wieder aktiv wird oder definitiv zurücktritt.

3.3.5. Für Versicherte, die in die Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR) eintreten, gilt diese Regelung der externen Mitgliedschaft nicht.

- 3.3.6. Vor Beginn der externen Mitgliedschaft ist diese schriftlich in einem besonderen Vertrag zwischen der Stiftung und der versicherten Person festzuhalten. Wird bei einem unbezahlten Urlaub die externe Mitgliedschaft nicht verlangt, wird die Versicherung für sämtliche Risiken (Alter, Tod, Invalidität) für die Zeit des Urlaubs unterbrochen. Wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein Antrag zur externen Weiterversicherung gestellt, liegt ein Austritt vor.
- 3.3.7. Die Beiträge für die externe Mitgliedschaft werden vollständig vom Versicherten getragen. Das Inkasso wird bei einem unbezahlten Urlaub über den Arbeitgeber und bei einem Austritt über die Stiftung geführt.
- 3.3.8. Weitergehende Einschränkungen bei der externen Mitgliedschaft sind durch die versicherte Person bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Stiftung lehnt jegliche Verantwortung für die steuerliche Behandlung einer externen Mitgliedschaft ab.

3.4. Saisonale Beschäftigung

- 3.4.1. Versicherte mit saisonaler Beschäftigung bleiben während der Abwesenheit Mitglied der Stiftung, falls eine Weiterbeschäftigung mit dem Arbeitgeber vereinbart ist.
- 3.4.2. Während der Abwesenheit werden keine Altersgutschriften erbracht und die Risikoversorge ruht, wobei eine Nachdeckung von einem Monat für die Risikoleistungen beitragsfrei besteht. Der Austritt erfolgt mit dem Ablauf der Einreisebewilligung, spätestens 180 Tage nachdem die Schweiz verlassen und ein Wiedereintritt nicht vollzogen wurde. Der Stiftungsrat kann diese Frist verlängern.
- 3.4.3. Stirbt der Versicherte während der Abwesenheit, so wird das Altersguthaben per Todestag ausbezahlt. Das Todesfallkapital wird folgende Personen nach folgender Rangordnung ausgerichtet:
- a. dem überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner;
 - b. bei dessen Fehlen: den Kindern des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente erfüllen;
 - c. bei deren Fehlen: natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt wurden; oder der Person, die mit diesem in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss (der Versicherte hat zu Lebzeiten das Formular „Unterstützungsvertrag / Meldung der Lebenspartnerschaft“ dem Stiftungsrat abzugeben);
 - d. bei deren Fehlen: den Kindern des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente nicht erfüllen;
 - e. bei deren Fehlen: den Eltern oder den Geschwistern;
 - f. bei deren Fehlen: den übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens;
 - g. bei deren Fehlen verbleibt das Kapital im Vorsorgewerk.

3.5. Freiwillige Versicherung (Stiftung FAR)

- 3.5.1. Versicherte, die aus der obligatorischen Vorsorge austreten, weil sie eine Überbrückungsrente der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR) beziehen, können die Altersvorsorge in der Stiftung weiterführen.

- 3.5.2. Der Versicherte hat den Antrag auf Weiterführung der Altersvorsorge, spätestens bis zum erfolgten flexiblen Altersrücktritt, der Stiftung mitzuteilen.
- 3.5.3. Die Altersgutschriften nach erfolgtem flexiblen Altersrücktritt bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters, werden von der Stiftung FAR finanziert. Eine vorzeitige Pensionierung ist nicht möglich.
- 3.5.4. Stirbt der Versicherte vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters, so wird das vorhandene Altersguthaben per Todestag ausbezahlt. Bei Invalidität vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters werden aus der Stiftung keine Leistungen fällig, die Invaliditätsdeckung erlischt beim Anschluss an die Stiftung FAR. Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters als (teil)invalide Person werden die vorgesehenen Altersleistungen fällig.

3.6. Information, Auskunfts- und Meldepflichten

3.6.1. Information der Versicherten durch die Stiftung

- a. Die Versicherten werden jeweils zum Jahresbeginn sowie beim Ein- und Austritt oder bei Änderung der Bestimmungen des Vorsorgereglements durch Abgabe eines Versicherungsausweises über die Höhe der persönlichen Guthaben und Vorsorgeleistungen sowie über die Höhe der Beiträge an die Stiftung und des versicherten Lohnes orientiert. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem Vorsorgereglement ist letzteres massgebend.
- b. Die Stiftung gibt den Versicherten jährlich in geeigneter Form weitere Auskünfte über die Tätigkeit des Stiftungsrats, über die Jahresrechnung und die Entwicklung des Stiftungsvermögens. Ferner informiert die Stiftung über ihre Organisation, die Finanzierung und die Zusammensetzung des Stiftungsrats.
- c. Auf Anfrage erhalten die Versicherten Auskunft über Bedingungen, Durchführung und Folgen von Vorbezug oder Verpfändung ihrer Vorsorgeansprüche. Für besondere aufwendige Arbeiten kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

3.6.2. Gesundheitsnachweis durch die Versicherten bei Eintritt

- a. Beim Eintritt oder bei einer erheblichen Leistungserhöhung kann die Stiftung von den Versicherten eine schriftliche Auskunft über deren Gesundheitszustand einholen und auf eigene Kosten eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen sowie Leistungsvorbehalte für die Risiken Tod und Invalidität anbringen.

Die Stiftung teilt den Versicherten die Art und Dauer des Vorbehalts sowie die damit verbundenen Folgen innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des ausgefüllten Gesundheitsfragebogens bzw. nach erfolgter Untersuchung schriftlich mit. Tritt ein Vorsorgefall während der Untersuchungsperiode ein, werden die Vorsorgeleistungen für Neueintretende während der ganzen Anspruchsdauer auf die BVG-Mindestleistungen und für Leistungserhöhungen auf die bisherigen Leistungen beschränkt.

- b. Die Leistungsvorbehalte erlöschen spätestens nach 5 Jahren, sofern kein Vorsorgefall eingetreten ist. Tritt hingegen ein Vorsorgefall während der Vorbehaltsdauer ein und ist dieser ganz oder teilweise auf die vorbehaltene Ursache zurückzuführen, so bleiben die Vorsorgeleistungen während der ganzen Anspruchsdauer gekürzt. Die mit der eingebrachten Austrittsleistung berechneten Leistungen werden erbracht.

- c. Wurde von einer Vorsorgeeinrichtung bereits früher ein Vorbehalt aus den gleichen Gründen angebracht, wird die seit dessen Festlegung abgelaufene Zeit angerechnet. Der Vorsorgeschutz, der mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wird, wird nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert.
- d. Vorbehalte und Leistungskürzungen erstrecken sich nicht auf die BVG-Mindestleistungen.
- e. Wird trotz Anordnung der Stiftung keine schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand abgeben oder die vertrauensärztliche Untersuchung abgelehnt, werden ausschliesslich die BVG-Mindestleistungen versichert.
- f. Stellt die Stiftung nachträglich fest, dass in der schriftlichen Erklärung oder anlässlich der Gesundheitsprüfung unwahre oder unvollständige Angaben gemacht wurden (Anzeigepflichtverletzung), kann sie die versicherten Leistungen rückwirkend auf den Beginn der Versicherung und für die gesamte Dauer des Leistungsbezugs auf die BVG-Mindestleistungen herabsetzen. Die Leistungsreduktion wird dem Versicherten innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung durch die Stiftung mitgeteilt.

3.6.3. Auskunft- und Meldepflicht der Versicherten und der Anspruchsberechtigten

- a. Die Versicherten haben die Stiftung bei ihrem Eintritt über Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen in Kenntnis zu setzen. Die Stiftung kann die Austrittsleistungen der Versicherten einfordern.
- b. Versicherte und Rentenbezüger sind verpflichtet, alle für die Durchführung der Personalvorsorge notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Sie sind insbesondere verpflichtet, der Stiftung unverzüglich die für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Tatsachen mitzuteilen (beispielsweise Änderung der Wohnadresse, des Zivilstandes, der Familienverhältnisse, der Ausbildung bzw. Berufstätigkeit der Kinder, für welche Waisen- oder Kinderrenten ausgerichtet werden sowie die Änderung der Leistungen anderer Versicherungsträger).
- c. Rentenbezüger müssen auf Verlangen der Stiftung und auf eigene Kosten einen Lebensnachweis beibringen. Zudem sind Invalidenrentner verpflichtet, die Stiftung über jede Änderung des Invaliditätsgrads oder die Erzielung von Erwerbseinkommen zu informieren.
- d. Die Stiftung lehnt jede Haftung für nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Stiftung aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann sie die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

4. Austritt und vorzeitige Auszahlungen

4.1. Austritt

- 4.1.1. Der Austritt erfolgt grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Vorsorgefall eingetreten ist oder wenn der BVG-Mindestlohn voraussichtlich dauernd unterschritten wird. Bei Teilinvalidität erfolgt der Austritt im Umfang der verbliebenen Erwerbsfähigkeit. Der Vorsorgeschutz bleibt für den Teil der Erwerbsunfähigkeit bestehen.
- 4.1.2. Die Risikovorsorge bleibt während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses beitragsfrei bestehen. Hat der Versicherte vorher ein neues Vorsorgeverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

4.2. Austrittsleistung

4.2.1. Anspruch

- a. Tritt ein Versicherter vor dem Rentenalter aus der Stiftung aus, entsteht der Anspruch auf eine Austrittsleistung, soweit bis zu diesem Zeitpunkt kein Vorsorgefall eingetreten ist. Ein austretender teilinvalidierter Versicherter hat entsprechend dem aktiven Teil seines Altersguthabens Anspruch auf die Austrittsleistung.
- b. Versicherte, welche an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen haben und deren Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben erst am Ende der provisorischen Weiterversicherung und der Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- c. Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Altersguthaben. Ist das gemäss BVG erworbene Altersguthaben oder der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG höher als das vorhandene Altersguthaben, so wird der höchste dieser Beträge als Austrittsleistung ausgerichtet.
- d. Hat der Arbeitgeber den Einkauf in die reglementarischen Leistungen des Versicherten ganz oder teilweise finanziert, wird dieser bei Austritt wieder in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um ein Zehntel des finanzierten Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.
- e. Sofern die Stiftung nach der Überweisung der Austrittsleistung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringt, hat sie Anspruch auf Rückerstattung der Austrittsleistung im Umfang der zur Auszahlung der Leistungen notwendigen Mittel. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung gekürzt.

4.2.2. Verwendung der Austrittsleistung / Erhalt des Vorsorgeschutzes

- a. Die Stiftung überweist die gesamte Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers.
- b. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, teilt er der Stiftung mit, in welcher zulässigen Form (Freizügigkeitskonto bzw. Freizügigkeitspolice) er seinen Vorsorgeschutz erhalten will.

- 4.2.3. Fehlen die notwendigen Angaben zur Überweisung der Austrittsleistung, so wird die Stiftung diese frühestens 6 Monate, spätestens aber 2 Jahre nach ihrer Fälligkeit an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen.

Die im Zeitpunkt des Austritts fällige Austrittsleistung wird mit dem BVG-Mindestzinsatz verzinst. Wenn die Stiftung die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der notwendigen Unterlagen überweist, wird nach Ablauf dieser Frist ein Verzugszins gemäss Art. 7 FZV fällig.

4.2.4. Barauszahlung

- a. Der Versicherte kann ausnahmsweise die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
- er die Schweiz endgültig verlässt und keinen Wohnsitz in Liechtenstein hat bzw. wenn er als Grenzgänger die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgibt. Er kann die Barauszahlung jedoch nur für den überobligatorischen Teil der Altersguthaben verlangen, wenn er:
 - nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleibt;
 - nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleibt.
- Der obligatorische Teil der Altersguthaben verbleibt in der Schweiz und wird auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen.
- er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - die Austrittsleistung weniger als sein persönlicher Jahresbeitrag beträgt.
- b. Der Versicherte hat das Vorliegen des von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrundes zu belegen.

4.3. Vorbezug und Verpfändung

4.3.1. Behebung von Vorsorgelücken

Vorbezüge, Pfandverwertungen und güterrechtliche Ansprüche können Vorsorgeansprüche verringern. Die Deckung allfälliger Vorsorgelücken, welche abhängig vom Vorsorgeplan sind, bei Tod und Invalidität geht zu Lasten des Versicherten. Die Stiftung kann auf Wunsch die Leistungsreduktion berechnen und vermittelt eine entsprechende Versicherungsdeckung.

4.3.2. Vorbezug und Verpfändung

- a. Ein aktiv Versicherter kann zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf einen Vorbezug seiner erworbenen Austrittsleistung verlangen oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden.
- b. Bis zum Alter 50 beträgt der Vorbezug oder die Verpfändung maximal die Austrittsleistung. Hat der Versicherte das Alter 50 überschritten, so darf er maximal über die Austrittsleistung im Zeitpunkt seines 50. Altersjahres oder über die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges oder der Verpfändung verfügen.
- c. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, für Beteiligungen an Wohneigentum oder für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.

- d. Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden und ist bis 3 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters möglich. Vorbezug und Rückzahlung müssen jeweils mindestens CHF 20'000.00 betragen. Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.
- e. Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug vom Versicherten zurückbezahlt werden. Durch die Rückzahlung werden die Leistungen der Stiftung entsprechend erhöht. Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn der Versicherte weniger als drei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter steht.
- f. Der vorbezogene Betrag kürzt proportional das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben. Sofern bekannt, wird eine Rückzahlung gemäss der Aufteilung des Vorbezugs dem entsprechenden Altersguthaben zugewiesen. Andernfalls erfolgt die Zuweisung zum überobligatorischen Altersguthaben.
- g. Für einen teilinvaliden Versicherten richtet sich die Höhe des Vorbezuges oder einer Verpfändung nach dem Grad der verbliebenen Erwerbsfähigkeit.
- h. Die Stiftung meldet den Vorbezug innerhalb von 30 Tagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung.
- i. Während der Dauer einer Unterdeckung kann die Stiftung den Vorbezug zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.
- j. Die Stiftung kann dem Versicherten ihren administrativen Aufwand bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung in Rechnung stellen. Der Versicherte hat der Stiftung zusätzlich die Kosten für die Grundbucheintragung zu erstatten.
- k. Der Vorbezug oder die Verpfändung richten sich weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.4. Ehescheidung

- 4.4.1. Während der Dauer einer Ehe erworbene Austrittsleistungen werden nach Massgabe eines rechtskräftigen Gerichtsurteils geteilt (vergleiche Art. 22 FZG) und zugunsten des geschiedenen Ehegatten auf dessen Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung übertragen, wobei proportional das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben belastet werden.
- 4.4.2. Die dadurch verminderten Vorsorgeleistungen können vom Versicherten wieder eingekauft werden, wobei die gleiche Aufteilung zwischen obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben wie bei der Übertragung angewendet wird, sofern diese bekannt ist. Ansonsten werden die Einkäufe infolge Scheidung dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.
- 4.4.3. Die aufgrund eines Scheidungsurteils für einen Versicherten übertragenen Einlagen werden als eingebrachte Austrittsleistungen eingerechnet und bilden, sofern bekannt, einen Teil des obligatorischen und einen Teil des überobligatorischen Altersguthabens. Andernfalls wird die Einlage dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.
- 4.4.4. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist der Scheidung gleichgestellt.

5. Finanzierung

5.1. Ordentliche Beiträge

5.1.1. Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in die Stiftung. Sie endet mit dem Tod, dem Austritt, der vorzeitigen Pensionierung, spätestens jedoch mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters, oder wenn der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht.

5.1.2. Höhe

Die Beiträge sind in den Vorsorgeplänen festgehalten.

5.1.3. Beitragsinkasso

Beiträge der Versicherten werden monatlich vom Einkommen abgezogen und der Stiftung überwiesen. Die Arbeitgeberbeiträge werden gleichzeitig eingefordert. Sie entsprechen mindestens der Summe der Beiträge der Versicherten. Beiträge im Rahmen der freiwilligen Weiterversicherung sind von der Beitragsparität ausgenommen.

5.1.4. Allfällige freie Mittel auf Ebene Vorsorgewerk können für eine Beitragsreduktion bzw. eine Beitragsbefreiung verwendet werden, wenn untenstehende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission hat die Beitragsreduktion bzw. -befreiung beschlossen und schriftlich festgehalten.
- Der Vorsorgezweck ist gesichert und erfüllt.
- Die Beitragsreduktion bzw. -befreiung hat sowohl für die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge im gleichen Umfang zu erfolgen.
- Die Rentnerinnen bzw. Rentner sollen an den freien Mitteln des Vorsorgewerks im gleichen Ausmass beteiligt werden wie die aktiven Versicherten, sofern die Verzinsung des Altersguthabens der aktiven Versicherten das Niveau des technischen Zinssatzes erreicht.
- Die Fortschreibung der Freizügigkeitsleistung ist so vorzunehmen, wie wenn keine vorübergehende Beitragsreduktion oder -befreiung stattfinden würde.

5.2. Einbringen von Austrittsleistungen

Früher erworbene Austrittsleistungen (inkl. noch bestehender Freizügigkeitskonten und -policen) müssen in die Stiftung eingebracht werden. Sie werden zur Erhöhung des individuellen Altersguthabens verwendet.

5.3. Einkauf in die reglementarischen Leistungen

5.3.1. Eingebachte Austrittsleistungen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Einkauf in die reglementarischen Leistungen verwendet. Wird die eingebrachte Austrittsleistung nicht vollständig für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, kann mit dem Restbetrag der Vorsorgeschutz in einer anderen zulässigen Form erhalten werden. Der Versicherte kann damit auch künftig höhere reglementarische Leistungen erwerben und den überschüssigen Teil in der Stiftung führen lassen.

- 5.3.2. Fehlende Altersguthaben können bis zum Eintritt eines Versicherungsfalls eingekauft werden. Bei einer Teilinvalidität beschränkt sich der Einkauf auf den aktiven Erwerbsteil. Die Berechnung der Einkäufe erfolgt aufgrund der technischen Grundlagen der Stiftung. Die Einkäufe werden dem überobligatorischen Altersguthaben zugewiesen.
- 5.3.3. Nicht in die Stiftung eingebrachte Austrittsleistungen und die Guthaben der Säule 3a werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für die Bestimmung der fehlenden Altersguthaben angerechnet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen unter Art. 60 a und b BVV2.
- 5.3.4. Ein Einkauf ist nur zulässig, sofern Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung vollständig zurückbezahlt sind. Diese Einschränkung gilt bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter.

5.4. Einkauf von Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung

- 5.4.1. Der Versicherte kann zur Verhinderung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung zusätzliche Einkaufsleistungen erbringen. Diese werden auf einem Zusatzkonto geführt und dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben. Die Berechnung der Einkäufe erfolgt aufgrund der technischen Grundlagen der Stiftung.
- 5.4.2. Einkäufe sind nur möglich, wenn der Versicherte:
- sich voll in die reglementarischen Leistungen eingekauft hat und
 - Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt hat und
 - keine volle Invalidenrente bezieht.
- 5.4.3. Geht ein Versicherter, welcher sich für die vorzeitige Pensionierung eingekauft hat, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt in Pension, entspricht die Altersleistung bei der effektiven Pensionierung im Maximum der Altersleistung im ordentlichen Rentenalter ohne Berücksichtigung dieser Einkäufe plus 5%. Ein überschüssender Rententeil verfällt der Stiftung.
- Ab dem vorgesehenen Rentenalter wird das Zusatzkonto nicht mehr verzinst. Zudem werden keine Sparbeiträge mehr erhoben. Die Altersgutschriften des Arbeitnehmers werden dem Zusatzkonto belastet. Die Beiträge für Risiko- und Verwaltungskosten sind weiterhin geschuldet.

5.5. Vorfinanzierung von AHV-Überbrückungsrenten

- 5.5.1. Der Versicherte und der Arbeitgeber können AHV-Überbrückungsrenten für die Zeit zwischen der vorzeitigen und der ordentlichen Pensionierung vorfinanzieren. Die Einkäufe werden auf einem Überbrückungskonto geführt und dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben. Die Berechnung des Einkaufes erfolgt aufgrund der technischen Grundlagen der Stiftung.
- 5.5.2. Setzt der Versicherte trotz dem vollständigen Einkauf der AHV-Überbrückungsrenten die Erwerbstätigkeit über das gewählte Rentenalter fort, wird das Überbrückungskonto nicht mehr verzinst. Zudem werden die Altersgutschriften des Arbeitnehmers dem Überbrückungskonto belastet. Ein überschüssendes Altersguthaben verfällt der Stiftung.

5.6. Arbeitgeberbeteiligung am Einkauf

Der Arbeitgeber kann sich am Einkauf beteiligen.

Hat der Arbeitgeber sich am Einkauf beteiligt und setzt der Versicherte trotz dem vollständigen Einkauf für die vorzeitige Pensionierung bzw. der AHV-Überbrückungsrenten die Erwerbstätigkeit über das gewählte Rentenalter fort, werden auch die Altersgutschriften des Arbeitgebers dem Zusatzkonto bzw. Überbrückungskonto belastet.

5.7. Finanzielles Gleichgewicht, Unterdeckung

5.7.1. Die finanzielle Lage der Stiftung ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen.

5.7.2. Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 legt der Stiftungsrat, in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge, angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

5.7.3. Der Stiftungsrat schafft bei einer Unterdeckung die erforderlichen reglementarischen Grundlagen für Sanierungsmassnahmen. Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden:

- Verzicht des Arbeitgebers auf die ordentliche Verwendung seiner Arbeitgeberbeitragsreserve, welcher nur in Absprache mit dem angeschlossenen Arbeitgeber möglich ist,
- Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Versicherten,
- Sanierungsbeiträge von Rentnern,
- die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses.

Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen erfolgt subsidiär zu anderen Massnahmen. Die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses ist gar subsidiär zu den Sanierungsbeiträgen und darf nur während der Unterdeckung, höchstens aber während 5 Jahren angewendet werden. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5% betragen.

Die Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers müssen mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung des Mindestbetrags der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

Die Erhebung eines Beitrags von Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht die BVG-Mindestleistungen betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

5.7.4. Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto „Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht“ vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Stiftung treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.

Solange die Unterdeckung vorliegt, bleibt die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bestehen. Eine vorzeitige (Teil-)Auflösung ist nicht möglich.

5.7.5. Besteht in der Stiftung eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

6. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

6.1. Entstehung und Abtretung von Leistungsansprüchen

- 6.1.1. Ansprüche auf Vorsorgeleistungen entstehen, wenn der Versicherte bei Eintritt oder Entstehen eines Vorsorgefalls in der Stiftung versichert war.
- 6.1.2. Die Leistungen können ausser für den Vorbezug oder die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können die Leistungen nicht zwangsvollstreckt werden.
- 6.1.3. Falls der Versicherte vor oder bei der Aufnahme in die Stiftung nicht voll arbeitsfähig aber im Sinne des BVG nicht invalid war und die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zu Tod oder Invalidität führt, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement.
- 6.1.4. Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und der Versicherte zuletzt der Stiftung angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge von der zuständigen Vorsorgeeinrichtung zurück. Hat eine andere Vorsorgeeinrichtung eine Vorleistung übernommen und steht fest, dass die Stiftung leistungspflichtig ist, erstattet letztere die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, maximal jedoch im Umfang der Vorleistung.

6.2. Auszahlungsbestimmungen / Rückforderung

- 6.2.1. Ein Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sich die Forderungen auf Beiträge beziehen die dem Versicherten nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.
- 6.2.2. Die Stiftung fordert zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zins zurück. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Versicherte bzw. der Begünstigte gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führen würde.
- 6.2.3. Die Leistungen werden in Schweizer Franken erbracht. Bei Wohnsitz im Ausland ausserhalb eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates hat der rentenberechtigte Begünstigte auf Verlangen der Stiftung ein Konto in der Schweiz anzugeben. Bei Fehlen eines entsprechenden Kontos sind fällige Vorsorgeleistungen am Sitze der Stiftung zahlbar. Gebühren und Spesen für Zahlungen ins Ausland fallen zu Lasten des anspruchsberechtigten Begünstigten.
- 6.2.4. **Auszahlung in Rentenform**
Rentenleistungen werden in der Regel in monatlichen Raten ausbezahlt. Auszahlungen beginnen am ersten Tag des Monats, für den das Einkommen oder ein Einkommensersatz nicht mehr oder nur teilweise ausgerichtet wird. Für den Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt.

6.3. Kapitalabfindung

6.3.1. Die Stiftung kann anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlen, wenn im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% oder eine Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente beträgt. Mit der Kapitalabfindung sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten. Für die Verzinsung zwischen Fälligkeit und Auszahlungsdatum wird der BVG-Mindestzinssatz gewährt.

Der Begünstigte kann auf Wunsch eine Alters-, Ehegatten- oder einen Teil der Invalidenrente in Kapitalform beziehen. Im Umfang einer Kapitalabfindung entfallen alle weiteren Ansprüche.

6.3.2. Altersrente

Die Kapitalabfindung umfasst höchstens das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Altersguthaben. Für Teilinvalide gilt die Kapitalabfindung gemäss diesem Absatz nur für den aktiven Erwerbsteil. Wurden in den letzten 3 Jahren vor der Pensionierung Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Weitergehende Einschränkungen bei der Kapitalabfindung sind durch die versicherte Person bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Stiftung lehnt jegliche Verantwortung für die steuerliche Behandlung einer Kapitalabfindung ab.

Bei Teilpensionierung erfolgt die Kapitalauszahlung im gleichen Umfang wie die Reduktion des Arbeitspensums.

Bei Teilpensionierung bzw. einem Teilbezug des Alterskapitals wird proportional das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben belastet.

Ein Gesuch für eine Kapitalabfindung muss spätestens vor der ersten Rentenzahlung eingereicht sein.

6.3.3. Ehegattenrente

Ein rentenberechtigter Ehegatte kann vor der ersten Rentenzahlung schriftlich verlangen, dass ihm anstelle der Rente eine entsprechende Kapitalabfindung ausbezahlt wird. Durch den Bezug einer Kapitalabfindung entfallen alle weiteren Ansprüche.

Die Kapitalabfindung entspricht dem Barwert der Ehegattenrente, welcher nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung ermittelt wird, mindestens jedoch dem vorhandenen Altersguthaben, soweit es nicht zur Finanzierung von Waisenrenten benötigt wird.

Für die Bestimmung des vorhandenen Altersguthabens werden die freiwillig getätigten Einkäufe nicht berücksichtigt, sondern zusätzlich zum Barwert der Hinterlassenenleistungen ausbezahlt.

6.3.4. Invalidenrente

Der Versicherte kann bei der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente im ordentlichen Rentenalter das vorhandene Altersguthaben für den Invalidenteil teilweise oder ganz als einmalige Kapitalabfindung beziehen. Die Bestimmungen für den Kapitalbezug der Altersrente gelten sinngemäss. Bei einer Kapitalabfindung wird die Altersrente entsprechend reduziert.

6.4. Zustimmung bei Kapitalbezug

Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Partnerschaft, ist die Barauszahlung der Austrittsleistung, die Kapitalauszahlung der Altersleistung oder der Vorbezug und die Verpfändung für Wohneigentumsförderung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Stiftung verlangt eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift.

6.5. Anpassung an die Preisentwicklung

Die gesetzlichen Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden nach Massgabe von Art. 36 Abs.1 BVG der Preisentwicklung angepasst, soweit die Leistungen der Stiftung diese Renten nicht ohnehin übersteigen.

Im Übrigen entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten an die Teuerung angepasst werden und erläutert den Beschluss in der Jahresrechnung.

6.6. Überversicherung und Leistungskürzungen

6.6.1. Überversicherung

- a. Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen der Stiftung werden gekürzt, sofern sie mit Leistungen Dritter zusammen zu einem Ersatzeinkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes führen. Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung gehen in jedem Fall den Leistungen der Stiftung vor.
- b. Als Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung gelten:
 - Leistungen der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV);
 - Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV);
 - Leistungen der Militärversicherung (MV);
 - Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung (UV) und einer allfälligen betrieblichen Unfallzusatzversicherung, sofern der Arbeitgeber mindestens 50% der Prämien entrichtet;
 - Leistungen aus entsprechender ausländischer Sozialversicherung;
 - Leistungen einer weiteren Vorsorgeeinrichtung;
 - allfällige Lohnersatzleistungen des Arbeitgebers oder einer Versicherung, sofern der Arbeitgeber mindestens 50% der Prämien entrichtet;
 - nicht abgetretene Leistungen haftpflichtiger Dritter;
 - bei Invalidität das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, welches grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss dem IV-Entscheid abgestellt ist. Das Zusatzeinkommen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, ist davon ausgenommen.
- c. Kapitaleistungen werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens aufgrund der technischen Grundlagen der Stiftung in Renten umgerechnet.
- d. Die Kürzungen werden bei wesentlicher Veränderung der Leistungen Dritter oder bei Entstehen oder Wegfall von Renten überprüft, wobei das zuletzt erzielte Einkommen nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise aufgewertet wird.

- e. Hilflosenentschädigungen, Genugtuungen sowie Ehegatten- und Waisenrenten gemäss Art. 54 MVG werden nicht angerechnet.
- f. Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammenge-rechnet. Falls die Leistungen gekürzt werden, werden alle Leistungen im gleichen Verhältnis gekürzt.
- g. Die Stiftung kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversi-cherungsträger ergreifen, die ihre Leistungspflicht berühren.
- h. Bei einer Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes wird für die Überversicherungsberechnung der ungekürzte massgebende Lohn verwendet.

6.6.2. Leistungskürzungen

Die Stiftung kann ihre Leistungen kürzen, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsbe-rechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder der Ver-sicherte sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen BVG-Mindestleistungen werden nur dann verweigert oder gekürzt, wenn die AHV/IV eine Leis-tung kürzt, entzieht oder verweigert. Die Stiftung gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder Kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen hat.

7. Aufnahmebedingungen

7.1.1. Beitrittspflichtig sind sämtliche Mitarbeitende der Arbeitgeber.

7.1.2. Nicht beitragsberechtigt sind Arbeitnehmer:

- a. mit einem befristeten Arbeitsvertrag oder mit befristeten Einsätzen von höchstens drei Monaten. Vorbehalten bleibt die nachstehende Regelung im Art. 7.1.3;
- b. die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- c. die das ordentliche Rentenalter überschritten haben, mit Ausnahme der Versicherten, welche nach dem ordentlichen Rentenalter das Arbeitsverhältnis weiterführen;
- d. deren massgebender Lohn bei Vollbeschäftigung tiefer ist als die gesetzliche Eintrittsschwelle (6/8 der maximalen AHV-Altersrente). Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Vorsorgeplan. Für Versicherte, die im Sinne der IV teilinvalid sind, wird der Mindestlohn entsprechend dem Invaliditätsgrad gekürzt.
- e. die beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, welche aufgrund einer Wiedereingliederung der IV während der 3-jährigen Schutzfrist gemäss Art. 26a Abs. 1 BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch versichert sind;
- f. die nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- g. die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland nachweisbar genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen.

7.1.3. Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der obligatorischen Versicherung unterstellt, wenn:

- a. das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- b. mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert.

8. Versicherungsgrundlagen

8.1. Massgebender Lohn

8.1.1. Massgebender Lohn

- a. Massgebend ist der vereinbarte AHV-Jahreslohn für das laufende Jahr. Bei der Berechnung des AHV-Jahreslohnes werden folgende Faktoren nicht berücksichtigt:
 - bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnanteile;
 - nur gelegentlich anfallende Entschädigungen und Lohnbestandteile; als solche gelten u.a. vorübergehende Zulagen und Nebenbezüge wie Bezahlung von Ferien, Überstunden und Überzeitentschädigungen, Familien- und Kinderzulagen, Erfolgsbeteiligungen, Gratifikationen, Dienststreuoprämien, Dienstaltersgeschenke sowie Berufsauslagen und Spesen aller Art;
 - vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Vorsorgeplan.
- b. Bei schwankenden Einkommen entspricht der massgebende Lohn dem letzten Jahreslohn bzw. dem branchenüblichen durchschnittlichen Jahreslohn, falls keine Erfahrungswerte bekannt sind. Eine abweichende Regelung gilt, sofern im Vorsorgeplan vorgesehen.
- c. Ist der Versicherte weniger als ein Jahr lang beim Arbeitgeber beschäftigt, gilt als massgebender Lohn derjenige, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
- d. Die Höhe des massgebenden Lohnes wird beim Eintritt und nach Meldung des Arbeitgebers, in der Regel per 1. Januar, neu berechnet.
- e. Der maximal massgebende Lohn entspricht der 30-fachen maximalen AHV-Altersrente.

8.1.2. Der versicherte Jahreslohn ist in den Vorsorgeplänen definiert.

8.1.3. Lohnänderungen

a. Besitzstandswahrung

Würde der versicherte Lohn infolge einer Erhöhung des Koordinationsabzuges sinken, so wird der bisherige versicherte Lohn beibehalten. Dies geschieht so lange, bis die Erhöhung des massgebenden Lohnes die Erhöhungen des Koordinationsabzuges übersteigt. Diese Regelung gilt nicht bei Beschäftigungsgradänderungen.

b. Vorübergehende Lohnreduktion

Sinkt der massgebende Lohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige versicherte Lohn mindestens solange bestehen, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR dauert. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

Nach Ablauf dieser Frist bzw. falls der massgebende Lohn aus anderen Gründen sinkt, ohne dass ein Vorsorgefall vorliegt oder das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, kann der bisherige versicherte Lohn während maximal 2 Jahren unverändert bleiben. Der Versicherte und der Arbeitgeber müssen damit einverstanden sein und die Finanzierung erfolgt ebenfalls aufgrund des bisherigen versicherten Lohnes.

Wird der massgebende Lohn herabgesetzt, so erfahren die Vorsorgeleistungen eine entsprechende Reduktion.

c. **Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes**

Versicherte, deren massgebender Lohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert wird, können auf eigenes Verlangen den bisher versicherten Lohn weiterführen. Die Weiterversicherung kann höchstens bis zum ordentlichen Rentenalter erfolgen. Ohne die freiwillige Mitfinanzierung durch den Arbeitgeber geht die Weiterversicherung vollständig zu Lasten des Versicherten. Der versicherte Lohn wird ohne die Weiterversicherung herabgesetzt und die Vorsorgeleistungen entsprechend reduziert.

Die Weiterversicherung ist auch bei einer Teilpensionierung mit Leistungsbezug möglich und beschränkt sich auf den neu versicherten Lohn nach Teilpensionierung.

8.2. Massgebendes Alter

8.2.1. Aktivzeit

Das Alter des Versicherten entspricht der Differenz zwischen dem betreffenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

8.2.2. Rentenalter

- a. Die Stiftung unterscheidet zwischen ordentlichem und effektivem Rentenalter.
- b. Das ordentliche Rentenalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rentenalter.
- c. Das effektive Rentenalter ist das im Einzelfall gewählte Pensionierungsalter. Es gelten folgende Bedingungen:

- Wird das Arbeitspensum zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen Rentenalter reduziert, kann der Versicherte maximal im gleichen Ausmass eine vorzeitige Pensionierung beantragen.

Bei einer vollständigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne neue Anstellung bzw. Arbeitslosenmeldung werden die entsprechenden vollen Altersleistungen ausgerichtet.

Ein vorzeitiger Bezug der Altersleistungen ist frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich.

- Wird das Arbeitsverhältnis nach dem ordentlichen Rentenalter aufgelöst, kann der Bezug der Altersleistungen nur aufgeschoben werden, solange der Versicherte berufstätig bleibt, längstens jedoch 5 Jahre.

Dabei wird das Altersguthaben weiter verzinst. Beiträge werden nur noch erhoben wenn diese im Vorsorgeplan festgelegt sind.

Die Risikoversicherung erlischt mit dem ordentlichen Rentenalter.

9. Altersvorsorge

9.1. Altersrente

9.1.1. Rentenanspruch

- a. Beim Erreichen des gewählten Rentenalters kann eine (Teil-)Pensionierung verlangt werden. Bei Teilinvalidität ist eine vorzeitige Pensionierung nur im Umfang des aktiven Teils möglich. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem bis zur Pensionierung angesammelten Altersguthaben und dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz. Die Altersrente wird lebenslänglich ausgerichtet.
- b. Bei der Ablösung einer Invalidenrente entspricht die Altersrente wenigstens der Höhe der Invalidenrente gemäss den BVG-Mindestvorschriften.
- c. Bei Teilpensionierung muss die Reduktion des Arbeitspensums und entsprechend des Lohnes mindestens 20% betragen und dauerhaft für mindestens ein Jahr sein. Die Altersleistungen berechnen sich in Abhängigkeit der Reduktion des Arbeitspensums.

Weitergehende Einschränkungen bei der Teilpensionierung sind durch die versicherte Person bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Stiftung lehnt jegliche Verantwortung für die steuerliche Behandlung einer Teilpensionierung ab.

- d. Bei Teilpensionierung wird die Leistung proportional dem obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben entnommen.

9.1.2. Voraussichtliche Altersrente

Das voraussichtliche Alterskapital wird auf den Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters wie folgt berechnet:

- vorhandenes Altersguthaben, zuzüglich
- zukünftige reglementarische Altersgutschriften, zuzüglich
- zukünftige Zinsgutschriften auf der Basis des Zinssatzes am Berechnungstichtag.

Aus dem Alterskapital wird mit dem gültigen Umwandlungssatz die lebenslängliche Altersrente bestimmt.

Die voraussichtliche Altersrente wird verändert durch:

- Anpassungen des massgebenden Lohnes,
- eine höhere oder tiefere Verzinsung des Altersguthabens,
- Einkäufe, Vor- und Nachfinanzierungen,
- Einmaleinlagen der Stiftung FAR,
- Vorbezüge für Wohneigentum und/oder Rückzahlungen aus Vorbezügen,
- Ein- oder Auszahlungen infolge Scheidung,
- Anpassung des Umwandlungssatzes.

Die Höhe des Umwandlungssatzes wird im Anhang zum Vorsorgereglement festgelegt.

9.1.3. Bestimmung des Altersguthabens

- a. Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist.

Das Altersguthaben besteht aus:

- vom Versicherten eingebrachten Austrittsleistungen,
- freiwilligen Einkäufen,
- Einmaleinlagen der Stiftung FAR,
- reglementarischen Altersgutschriften,
- Rückzahlungen aus Vorbezügen und Übertragungen infolge Scheidung,
- Zinsen auf dem Altersguthaben,
- und wird reduziert durch Auszahlungen infolge Wohneigentumsförderung oder Scheidung.

Die Höhe der Altersgutschriften wird im Vorsorgeplan festgelegt.

- b. Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat jährlich unter Beachtung des vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatzes festgelegt. Der Zinssatz kann für den obligatorischen und überobligatorischen Teil des Altersguthabens unterschiedlich bestimmt werden.
- c. Bei Invalidität wird das Altersguthaben entsprechend dem Invalidenrentenanspruch während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt.

9.2. Alters-Kinderrente

Haben Bezüger von Altersrenten Kinder, die bei ihrem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten, so werden Alters-Kinderrenten fällig. Berechtigung und Laufzeit richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen zur Waisenrente. Die Höhe der Alters-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

9.3. AHV-Überbrückungsrente

- 9.3.1. Ein Versicherter, der vorzeitig pensioniert wird und noch keine AHV-Altersrente bezieht, kann bis zu seinem ordentlichen Rentenalter eine AHV-Überbrückungsrente beziehen.
- 9.3.2. Die AHV-Überbrückungsrente endet am Ende des Monats in dessen Verlauf der Versicherte stirbt, spätestens jedoch im ordentlichen Rentenalter. Sie wird jedoch längstens ausbezahlt, bis eine AHV- oder IV-Rente ausgerichtet wird.
- 9.3.3. Stirbt ein Versicherter während der Bezugsdauer der AHV-Überbrückungsrente, so wird der verbleibende Barwert in Kapitalform an die Hinterlassenen als Todesfallkapital ausbezahlt.
- 9.3.4. Die AHV-Überbrückungsrente entspricht höchstens der maximalen AHV-Altersrente. Bei Teilpensionierung wird die AHV-Überbrückungsrente proportional zum verbleibenden Beschäftigungsgrad gekürzt.
- 9.3.5. Wird eine AHV-Überbrückungsrente bezogen, so reduziert sich das beim vorzeitigen Rücktritt vorhandene Altersguthaben. Die mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich an der gekürzten Altersrente. Diese Kürzung des Altersguthabens kann während der Beitragszeit ganz oder teilweise kompensiert werden.
- 9.3.6. Versicherte, die das ganze Altersguthaben als Kapitalabfindung beziehen, haben keinen Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente.

10. Hinterlassenenleistungen

10.1. Anspruch des Lebenspartners

- a. Ein überlebender Lebenspartner ist einem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, wenn
 - er in einer eingetragenen Partnerschaft mit dem Versicherten zusammenlebt oder
 - der Versicherte und der Partner nicht im Sinne des Partnerschaftsgesetzes eingetragen sind, und
 - der Versicherte der Stiftung zu Lebzeiten den anspruchsberechtigten Lebenspartner mitgeteilt hat (Formular „Meldung der Lebenspartnerschaft“) und
 - der Versicherte und der Partner beim Tod des Versicherten unverheiratet und nicht verwandt sind und
 - der Lebenspartner keinen Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung oder in der Vergangenheit eine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat und
 - der Lebenspartner für den Unterhalt mindestens eines rentenberechtigten Kindes, das vorher gemeinsam betreut wurde, aufkommen muss oder
 - der Lebenspartner nachweist, dass
 - * die eheähnliche Lebensgemeinschaft vor dem Tod des Versicherten mindestens 5 volle Jahre gedauert und der Versicherte bis zu seinem Tod einen erheblichen Teil der Kosten des gemeinsamen Haushalts getragen hat oder
 - * ein Unterstützungsvertrag vorliegt (Formular „Unterstützungsvertrag“).
- b. Der Lebenspartner muss seinen Anspruch innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Versicherten bei der Stiftung geltend machen.
- c. Der Anspruch des Lebenspartners auf die Lebenspartnerrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Lebenspartner stirbt, heiratet oder eine neue Partnerschaft eingeht, welche nach den Bedingungen dieses Reglements einen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente begründen würde.

10.2. Ehegattenrente

- 10.2.1. Anspruch des Ehegatten bei Tod des Versicherten vor dem effektiven Rentenalter
 - a. Stirbt ein Versicherter vor dem effektiven Rentenalter, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.
 - b. Der Anspruch beginnt mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlungspflicht bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Invalidenrente. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Ehegatte stirbt oder eine Kapitalabfindung fällig wird.
 - c. Falls im Zeitpunkt der Heirat die Krankheit, die zum Tode führte, bereits vorlag und dem Versicherten bekannt sein musste, besteht beim Ableben des Versicherten innerhalb von 2 Jahren nach der Eheschließung höchstens ein Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.
 - d. Der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt, wenn der Begünstigte vor Vollendung des 45. Altersjahres heiratet oder eine neue Partnerschaft eingeht, welche nach den

Bedingungen dieses Reglements einen Anspruch auf eine Ehegattenrente begründen würde. Sie erhalten eine Kapitalabfindung in der Höhe des dreifachen Betrages der jährlichen Ehegattenrente.

10.2.2. Die Höhe der Ehegattenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

10.3. Anspruch des geschiedenen Ehegatten

10.3.1. Ein geschiedener Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Abfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

10.3.2. Die Höhe der Leistung an den geschiedenen Ehegatten entspricht der gesetzlichen BVG-Mindestleistung. Die Ehegattenrente wird um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

10.3.3. Die Rente des geschiedenen Ehegatten erlischt, wenn er eine neue Ehe eingeht oder stirbt.

10.4. Tod eines Altersrentenbezügers

Ein hinterbliebener Ehegatte eines Altersrentenbezügers hat bis zu seinem Ableben Anspruch auf eine Ehegattenaltersrente. Der Anspruch beginnt nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Altersrente. Ein Kapitalbezug ist nicht möglich.

Die Höhe der Ehegattenaltersrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Hat der Versicherte bei der Eheschliessung oder der Gründung einer Lebenspartnerschaft das ordentliche Rentenalter überschritten, besteht höchstens ein Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.

10.5. Anspruch bei Tod eines Versicherten mit aufgeschobenem Rentenalter

Stirbt ein Versicherter nach dem ordentlichen Rentenalter, aber vor dem Bezug der aufgeschobenen Altersrente, so erhält der hinterbliebene Ehegatte eine Ehegattenaltersrente. Das nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung angesammelte Altersguthaben wird erst mit dem für die Berechnung der Altersrente gültigen Umwandlungssatz und anschliessend mit dem Prozentsatz der anwartschaftlichen Ehegattenaltersrente in eine lebenslängliche Rente umgewandelt.

Die Bestimmungen für den Kapitalbezug der Altersrente gelten sinngemäss. Ein Kapitalbezug des Altersguthabens ist nur möglich, wenn der Versicherte zu Lebzeiten ein Kapitalbezugsbegehren eingereicht hat.

10.6. Waisenrente

10.6.1. Die Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente. Anspruch haben auch Pflege- und Stiefkinder, wenn der verstorbene Versicherte für deren Unterhalt aufzukommen hatte.

10.6.2. Der Anspruch beginnt nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.

Er dauert bis zur Vollendung des 18. Altersjahres bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung des Kindes, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Ist das Kind selbst mindestens zu 70% invalid, dauert der Anspruch bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Der Anspruch erlischt spätestens mit dem Tod des Kindes.

10.6.3. Die Höhe der Waisenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

10.7. Todesfallkapital

10.7.1. Leistung an Ehegatte und rentenberechtigte Waisen

Wird das vorhandene Altersguthaben nicht vollständig zur Finanzierung von Hinterlassenenleistungen benötigt, wird eine Kapitalleistung fällig. Diese entspricht dem vorhandenen Altersguthaben abzüglich den Barwerten der Ehegatten- und Waisenrenten. Für den Ehegatten ohne Rentenanspruch entspricht das Todesfallkapital jedoch mindestens der dreifachen Ehegatten-Jahresrente.

Das Todesfallkapital wird dem überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen den rentenberechtigten Waisen (zu gleichen Teilen), ausbezahlt.

Für die Bestimmung des vorhandenen Altersguthabens werden die freiwillig getätigten Einkäufe nicht berücksichtigt. Das mit den freiwilligen Einkäufen erworbene Altersguthaben wird in jedem Fall ausbezahlt, auch wenn eine Ehegatten- und/oder Waisenrente fällig wird.

10.7.2. Leistung an übrige Begünstigte

Bei einem Todesfall vor dem effektiven Rentenalter, bei dem keine Leistung an den Ehegatten und/oder an die Waisen fällig wird, wird den Begünstigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

Das Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:

- a. natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt wurden; oder der Person, die mit diesem in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss (der Versicherte hat zu Lebzeiten das Formular „Unterstützungsvertrag / Meldung der Lebenspartnerschaft“ dem Stiftungsrat abzugeben);
- b. bei deren Fehlen: den Kindern des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente nicht erfüllen;
- c. bei deren Fehlen: den Eltern oder den Geschwistern;
- d. bei deren Fehlen: den übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens;
- e. bei deren Fehlen verbleibt das Kapital im Vorsorgewerk.

Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben. Es besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss lit. a, wenn die begünstigte Person bereits eine Hinterlassenenleistung bezieht oder in der Vergangenheit eine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat.

10.7.3. Sind pro Gruppe mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, erfolgt die Zuteilung zu gleichen Teilen.

Der Versicherte kann die Begünstigung individuell regeln, indem er der Stiftung vor seinem Tod eine entsprechende Erklärung schriftlich bekannt gibt und damit dem Vorsorgezweck besser Rechnung getragen wird (Formular „Begünstigungserklärung“). Er kann diese Regelung jederzeit schriftlich oder testamentarisch widerrufen.

10.7.4. Zusätzliches Todesfallkapital

Das im Vorsorgeplan festgelegte zusätzliche Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:

- a. dem überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner;
- b. bei dessen Fehlen: den Kindern des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente erfüllen;
- c. bei deren Fehlen: natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt wurden; oder der Person, die mit diesem in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss (der Versicherte hat zu Lebzeiten das Formular „Unterstützungsvertrag / Meldung der Lebenspartnerschaft“ dem Stiftungsrat abzugeben);
- d. bei deren Fehlen: den Kindern des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente nicht erfüllen;
- e. bei deren Fehlen: den Eltern oder den Geschwistern;
- f. bei deren Fehlen: den übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens;
- g. bei deren Fehlen verbleibt das Kapital im Vorsorgewerk.

Eine begünstigte Person gemäss lit. c ist der Stiftung vom Versicherten zu Lebzeiten schriftlich zu melden. Eine letztwillige Verfügung, worin der Begünstigte bezeichnet ist und welche ausdrücklich auf die berufliche Vorsorge Bezug nimmt, kann nach dem Ableben des Versicherten noch eingereicht werden.

Sind pro Gruppe mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, erfolgt die Zuteilung zu gleichen Teilen. Der Versicherte kann die Begünstigung individuell regeln, indem er der Stiftung vor seinem Tod eine entsprechende Erklärung schriftlich bekannt gibt (Formular „Begünstigungserklärung“) und damit dem Vorsorgezweck besser Rechnung getragen wird. Er kann diese Regelung jederzeit schriftlich oder testamentarisch widerrufen.

10.8. Easy Pension

Beim Easy Pension werden die Ehegattenrente und die Waisenrenten unter Anrechnung der Leistungen anderer Sozialversicherungen berechnet. Die Leistungen entsprechen mindestens den BVG-Mindestleistungen.

Bei Wegfall einer Waisenrente wird die Ehegattenrente erneut mit den Leistungen anderer Sozialversicherungen koordiniert. Für die Berechnung des Rentenanspruchs werden sämtliche Leistungen aus anderen Sozialversicherungen mitberücksichtigt.

Bei einer Überentschädigung werden die Ehegattenrente und die Waisenrenten im gleichen Ausmass gekürzt.

Die Einzelheiten werden im Vorsorgeplan geregelt.

11. Invalidenleistungen

11.1. Feststellung der Invalidität

Der Invaliditätsgrad richtet sich nach der invaliditätsbedingten Einkommenseinbusse. Die Stiftung stützt sich dabei auf die Entscheide der Eidgenössischen Invalidenversicherung und des Unfallversicherers über Vorliegen und Grad der Invalidität. Im überobligatorischen Bereich kann die Stiftung von diesen Entscheiden abweichen, sofern dies durch den Vertrauensarzt der Stiftung mit einem Gutachten gestützt wird.

11.2. Invalidenrente

- a. Die Versicherten haben Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren.
- b. Versicherte, welche infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjährige invalid wurden und bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zu mindestens 40% bei der Stiftung versichert waren, haben Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.
- c. Es besteht folgender Anspruch auf eine Invalidenrente:

Invaliditätsgrad der IV	Rentenhöhe der Stiftung
ab 70%	100%
ab 60%	75%
ab 50%	50%
ab 40%	25%
weniger als 40%	keine Rente

- d. Die temporäre Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der Eidgenössischen Invalidenversicherung, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung, welche mindestens 80% des Lohnes betragen und vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.
- e. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Versicherten oder mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit. Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst. Bei einer dauernden Arbeitsunfähigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter und bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses ohne Altersleistungsbezug wird die Altersrente fällig.
- f. Wird die Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während 3 Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Stiftung versichert. Diese provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs wird nur für Versicherte gewährt, welche vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen haben oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung bei Arbeitsunfähigkeit nach Art. 32 IVG bezieht.

Die Stiftung kann während dieser Periode die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad kürzen, jedoch nur soweit wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

- g. Bei Teilinvalidität wird der Versicherte der Erwerbsfähigkeit entsprechend als Aktiver und dem Invaliditätsgrad entsprechend als Invalidierter betrachtet. Das vorhandene Altersguthaben wird gleichermassen aufgeteilt. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses von einem teilinvaliden Versicherten, wird für den aktiven Teil eine Austrittsleistung ausgerichtet.
- h. Die Höhe der vollen Invalidenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

11.3. Invaliden-Kinderrente

- a. Bezüger von Invalidenrenten haben für jedes Kind, das eine Waisenrente beanspruchen kann, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt. Spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.
- b. Für teilinvaliden Versicherten wird die Invaliden-Kinderrente entsprechend der Invalidenrentenberechtigung gewährt.
- c. Die Höhe der vollen Invaliden-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

11.4. Beitragsbefreiung

- 11.4.1. Arbeitsunfähige und Invalide haben Anspruch auf die Beitragsbefreiung nach einer Wartezeit von 3 Monaten. Bis zum Einsetzen der Beitragsbefreiung sind die Beiträge sowohl vom Arbeitgeber wie vom Versicherten weiterhin geschuldet, sofern der Versicherte Lohn- oder Lohnersatzzahlungen erhält.
- 11.4.2. Die Beitragsbefreiung fällt mit dem Tod des Versicherten, mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters weg. Beim Fehlen eines Entscheids der Eidgenössischen Invalidenversicherung endet die Beitragsbefreiung nach Ablauf der Leistungen aus der Krankentaggeldversicherung.
- 11.4.3. Beim Vorliegen einer Teilinvalidität wird die Beitragsbefreiung entsprechend der Invalidenrentenberechtigung gewährt.

11.5. Bemessensgrundlage

Die Höhe der Invalidenrente wird auf dem entsprechenden versicherten Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit bemessen, welche zur Invalidität führte.

Der Vorsorgeplan, welcher bei der Entstehung des Leistungsanspruchs Gültigkeit hat, ist für die Bestimmung der Höhe der Invalidenleistungen massgebend.

11.6. Gesundheitszustand / Invaliditätsgrad

- 11.6.1. Der Stiftungsrat ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand von invaliden Versicherten ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung, so können die Leistungen vorübergehend teilweise oder ganz eingestellt werden (Leistungsaufschub).

- 11.6.2. Bei einer Reduktion oder Erhöhung des Invaliditätsgrades wird die Invalidenrente entsprechend angepasst. Wenn die Erhöhung des Invaliditätsgrades nach Ablauf von 3 Jahren seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses stattfindet und die Mindestleistungen gemäss BVG gewahrt sind, wird die Erhöhung nicht mehr berücksichtigt.

11.7. Easy Pension

Beim Easy Pension wird die Invalidenrente unter Anrechnung der Leistungen anderer Sozialversicherungen berechnet. Solange die Invalidenrente höher als den BVG-Mindestleistungen (Invalidenrente zusammen mit den Invaliden-Kinderrenten) ist, wird keine Invaliden-Kinderrente beim Easy Pension ausgerichtet. Die Leistungen entsprechen mindestens den BVG-Mindestleistungen.

Für die Berechnung des Rentenanspruchs werden sämtliche Leistungen aus anderen Sozialversicherungen mitberücksichtigt

Die Einzelheiten werden im Vorsorgeplan geregelt.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Teil- oder Gesamtliquidation

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen gemäss Art. 23 FZG, Art. 53b bis 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 massgebend.

Die Bestimmungen einer Teilliquidation sind in einem separaten Reglement geregelt.

12.2. Reglementsänderungen

12.2.1. Der Stiftungsrat kann jederzeit Änderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an diesem Vorsorgereglement vornehmen. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewahrt. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

12.2.2. Anspruch und Höhe der am 31. Dezember 2014 bereits laufenden Renten richten sich nach dem im Zeitpunkt des Vorsorgefalles geltenden Vorsorgereglement. Ausgenommen ist die Teuerungsanpassung.

12.2.3. Anwartschaftliche Invaliditäts- und Todesfalleistungen für Versicherte, welche vor dem 31. Dezember 2014 arbeitsunfähig geworden sind, werden gemäss dem im Zeitpunkt der Entstehung des neuen Leistungsanspruchs geltenden Vorsorgereglement bestimmt.

12.3. Lücken im Vorsorgereglement

Wo dieses Vorsorgereglement keine Bestimmungen enthält, gelten in erster Linie die zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

12.4. Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Anwendung dieses Vorsorgereglements sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden.

12.5. Inkrafttreten

Das vorliegende Vorsorgereglement tritt durch den Beschluss vom 24. Oktober 2014 des Stiftungsrates am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt alle früheren Vorsorgereglemente.

Neuhaus, 24. Oktober 2014

Der Stiftungsrat der
ALSA PK, unabhängige Sammelstiftung



Nachtrag Nr. 1

Anhang – Umwandlungssätze

zum

Vorsorgereglement der ALSA PK, unabhängige Sammelstiftung
in Kraft seit dem 1. Januar 2014

Die geltenden Umwandlungssätze im Anhang zum Vorsorgereglement werden wie folgt angepasst.

Der Umwandlungssatz auf das obligatorische Altersguthaben beträgt im ordentlichen Rentenalter sowohl für Frauen als auch für Männer 6.80%.

Bei vorzeitiger Pensionierung reduziert sich der Umwandlungssatz pro Jahr um 0.2 Prozentpunkte.

Bei aufgeschobener Pensionierung erhöht sich der Umwandlungssatz pro Jahr um 0.2 Prozentpunkte.

Der Umwandlungssatz auf das überobligatorische Altersguthabe ist abhängig vom Jahr der ordentlichen Pensionierung und für Frauen und Männer unterschiedlich.

Frauen, ordentliches Rentenalter 64

Alter bei der Pensionierung	Jahr der ordentlichen Pensionierung				
	bis und mit 2016	2017	2018	2019	ab 2020
58	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%
59	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%
60	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%
61	6.20%	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%
62	6.40%	6.20%	6.00%	5.80%	5.60%
63	6.60%	6.40%	6.20%	6.00%	5.80%
64	6.80%	6.60%	6.40%	6.20%	6.00%
65	7.00%	6.80%	6.60%	6.40%	6.20%
66	7.20%	7.00%	6.80%	6.60%	6.40%
67	7.40%	7.20%	7.00%	6.80%	6.60%
68	7.60%	7.40%	7.20%	7.00%	6.80%
69	7.80%	7.60%	7.40%	7.20%	7.00%

f

hr

Männer, ordentliches Rentenalter 65

Alter bei der Pensionierung	Jahr der ordentlichen Pensionierung				
	bis und mit 2016	2017	2018	2019	ab 2020
58	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%
59	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%
60	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%
61	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%
62	6.20%	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%
63	6.40%	6.20%	6.00%	5.80%	5.60%
64	6.60%	6.40%	6.20%	6.00%	5.80%
65	6.80%	6.60%	6.40%	6.20%	6.00%
66	7.00%	6.80%	6.60%	6.40%	6.20%
67	7.20%	7.00%	6.80%	6.60%	6.40%
68	7.40%	7.20%	7.00%	6.80%	6.60%
69	7.60%	7.40%	7.20%	7.00%	6.80%
70	7.80%	7.60%	7.40%	7.20%	7.00%

Das Jahr der ordentlichen Pensionierung wird als das Jahr festgelegt, in welchem die erste Altersrente nach Vollendung des 64. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Altersjahres fällig wird.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Eschenbach SG, 10. Dezember 2015

Der Stiftungsrat der
ALSA PK,
unabhängige Sammelstiftung






Nachtrag Nr. 2 zum

VORSORGEREGLEMENT

gültig seit dem 1. Januar 2014

ALSA PK, unabhängige Sammelstiftung

Gültig ab 1. Januar 2017

Der Stiftungsrat hat an der Sitzung vom 8. Dezember 2016 folgende Änderungen am Vorsorgereglement beschlossen.

Art. 4.4. ist wie folgt zu ändern:

4.4. Ehescheidung

4.4.1 Die während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen und Rentenanteile werden nach Massgabe eines rechtskräftigen Gerichtsurteils geteilt (vergleiche Art. 22 ff. FZG).

4.4.2 Beim Vorsorgeausgleich müssen die zu übertragenden Mittel anteilmässig dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben des verpflichteten Ehegatten entnommen und im gleichen Verhältnis beim berechtigten Ehegatten dem obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben werden (Art. 22c Abs. 1 und 2 FZG).

Kann das BVG-Altersguthaben nicht ermittelt werden, so gilt als BVG-Altersguthaben der Betrag, den die versicherte Person nach den gesetzlichen Mindestvorschriften bis zum Zeitpunkt der Festlegung maximal hätte erreichen können, höchstens aber das tatsächlich in der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vorhandene Vorsorgeguthaben. Wenn die dafür notwendigen Angaben bei den bisherigen und der neuen Vorsorgeeinrichtung fehlen, gilt das BVG-Altersguthaben als nicht ermittelbar.

4.4.3 Die aufgrund einer Scheidung verminderte Austrittsleistung kann vom Versicherten wieder eingekauft werden, wobei die gleiche Aufteilung zwischen obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben wie bei der Übertragung angewendet wird. Kein Anspruch auf einen Wiedereinkauf besteht nach Übertragung einer hypothetischen Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente vor dem Rentenalter.

4.4.4 Wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rentenalter nicht erreicht hat und eine Invalidenrente bezieht, so gilt die hypothetische Austrittsleistung für den Vorsorgeausgleich. Die hypothetische Austrittsleistung entspricht dem Altersguthaben, welches vorhanden wäre, wenn die laufende Invalidenrente im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aufgehoben würde.

Bei Teilinvalidität werden die effektive Austrittsleistung aus dem validen Teil und die hypothetische Austrittsleistung aus dem invaliden Teil zusammengezählt.

Wenn die laufende Invalidenrente aufgrund einer Koordination mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt wird, kann die hypothetische Austrittsleistung nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde.

4.4.5 Eine laufende Invalidenrente darf vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters nur gekürzt werden, wenn das bis zum Beginn des Anspruchs erworbene Altersguthaben gemäss Reglement in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen ist.

Sie darf höchstens um den Betrag gekürzt werden, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihre Berechnung ein um den übertragenen Teil der hypothetischen Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.



- 4.4.6 Wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente nach dem ordentlichen Rentenalter oder eine Altersrente bezieht, wird das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente entscheiden. Der zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Der rentenberechtigte Ehegatte kann die Rente von der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten ausrichten oder in seine Vorsorge übertragen lassen.
- 4.4.7 Wenn der berechtigte Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss dem Vorsorgeplan erreicht hat, so kann er die Auszahlung des zu übertragenen Altersguthabens in Form einer lebenslangen Rente schriftlich verlangen. Die versicherungstechnische Umrechnung ist im Anhang der Freizügigkeitsverordnung festgelegt. Die Übertragung erfolgt grundsätzlich in Kapitalform.
- 4.4.8 Wenn der berechtigte Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rentenalter erreicht hat, wird ihm eine lebenslange Rente ausbezahlt. Eine Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung kann verlangt werden, wenn noch eine Einkaufsmöglichkeit besteht.
- 4.4.9 Tritt beim bei der Stiftung versicherten verpflichteten Ehegatte während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein, werden die zu übertragende (hypothetische) Austrittsleistung und die Alters- bzw. Invalidenrente gekürzt. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre.
- Zusätzlich wird die Alters- bzw. Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Ausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst.
- Die Kürzung wird vorbehältlich einer anderslautenden Anordnung im Scheidungsurteil je hälftig auf beide Ehegatten verteilt.
- 4.4.10 Gegenseitige Ansprüche der Ehegatten werden verrechnet. Eine Verrechnung der Rentenansprüche findet vor der Umrechnung in eine lebenslange Rente statt. Ausserdem wird das Einverständnis der Ehegatten und der beiden Vorsorgeeinrichtungen für die Verrechnung von Austrittsleistungen und Rentenanteile verlangt.
- 4.4.11 Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist der Scheidung gleichgestellt.

Art. 6.6.1. Lit. b wird bei der Aufstellung der Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung mit folgendem Punkt erweitert:

- der Rentenanteil bei einer Teilung der Invalidenrente nach dem ordentlichen Rentenalter nach einer Scheidung, welche dem Versicherten zugesprochen wurde;

Art. 10.3. ist wie folgt zu ändern

10.3. Anspruch des geschiedenen Ehegatten

- 10.3.1. Ein geschiedener Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine angemessene Entschädigung in Form einer Rente aufgrund eines fehlenden Ausgleichs aus der beruflichen Vorsorge oder einen Unterhaltsbeitrag in Form einer Rente zugesprochen wurde.

- 10.3.2. Die Höhe der Leistung an den geschiedenen Ehegatten entspricht der gesetzlichen BVG-Mindestleistung. Die Ehegattenrente wird um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV sind nur so weit anzurechnen, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder Altersrente der AHV.
- 10.3.3. Die Rente des geschiedenen Ehegatten erlischt, wenn er eine neue Ehe eingeht, wenn er stirbt oder wenn die gemäss Art. 10.3.1. geleistete Rente nicht mehr geschuldet wäre.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Neuhaus, 8. Dezember 2016

Der Stiftungsrat der
ALSA PK, unabhängige Sammelstiftung

Two handwritten signatures in blue ink. The top signature is a stylized 'M. Li' and the bottom signature is a more complex, cursive signature.